

Satzung in der Fassung vom 02.12.2016

Förderverein der Kindertagesstätte Zwergenland Aachen e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen, Jesuitenstr.12/52062 und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen eingetragen werden. Nach der Eintragung wird der Zusatz, „e.V.“ geführt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2015.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Der Verein führt den Namen: „Förderverein KITA Zwergenland“- im folgenden Verein genannt.

§2 Mittel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder der Kindertagesstätte Zwergenland in Aachen.
Soweit die Mittel vom Träger der Einrichtung nicht ausreichen, setzt sich der Förderverein für die Ergänzung der Mittel, insbesondere zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit, der Verbesserung der Räumlichkeiten der Einrichtung sowie für die Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten ein.
2. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher/-innen, die Leitung der Kindertagesstätte, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger der Kindertagesstätte.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden zur
 - a) Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien
 - b) Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Kindergartens
 - c) Unterstützung der pädagogischen Arbeit
 - d) Verbesserung der Räumlichkeiten und der Einrichtung
4. Die Geldmittel dürfen nur für solche Vorhaben verwendet werden, für die öffentliche Mittel oder Zuwendungen Dritter nicht oder nicht kostendeckend verfügbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Sachspenden sowie bei geldwerten Leistungen.
5. Die benötigten Mittel erwirkt der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Veranstaltungen
 - c) Spenden jeglicher Art
 - d) sonstigen Zuwendungen und Einnahmen
6. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliederbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitrags- und Finanzordnung des Vereins festgehalten.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt in gemeinnütziger und selbstloser Weise gemäß den gesetzlichen Regelungen der Abgabenordnung und inzwischen ergangenen Ergänzungsbestimmungen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Vereins sowie seiner Organe haben keinerlei Ansprüche auf die Erträge des Vereinsvermögens. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit für den Verein können tatsächlich entstandene Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten, erstattet werden.
4. Der Verein kann zu Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Einrichtungen anschaffen, sich eine Geschäftsordnung geben und zur Erfüllung seiner Aufgaben Dienstleistungen einkaufen.

§4 Mitgliedschaft (Aufnahme, Kündigung, Ausschluss)

1. Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig, soweit nicht mehr als zwei Stimmen auf einem Mitglied vereint werden.
Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Mitgliederversammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht (weder aktiv noch passiv).
Ein Wechsel von einer aktiven Mitgliedschaft zu einer Fördermitgliedschaft und umgekehrt ist möglich. Der Wechsel gilt ab dem folgenden Monat.
3. Aktive Mitglieder sind alle Eltern und Mitarbeiter der Kindertagesstätte Zwergenland, sofern sie Mitglied des Vereins sind. Alle anderen Vereinsmitglieder sind Fördermitglieder.
Bei Austritt des Kindes oder der Kinder aus der Kindertagesstätte wandelt sich die aktive Mitgliedschaft stillschweigend in eine Fördermitgliedschaft.
4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Kündigung hat schriftlich zum Monatsende zu erfolgen.
6. Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Beiträge und Spenden

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag (Mitgliedsbeitrag) zu leisten. Dieser ergibt sich aus je 12 Monatsbeiträgen. Diese sind im Voraus durch Überweisung auf das Konto des Vereins oder durch Bankeinzug zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Eine freiwillige Aufstockung des Beitrages durch Spenden liegt im Interesse des Vereins und wird begrüßt.
3. Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Spenden und sonstigen Mitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Es können weitere Organe gebildet werden, wenn dies dem Zweck und den Zielen des Vereins dienlich ist.

§7 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl und die Abberufung der Vorstandmitglieder und der Kassenprüfer
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - d) die Festsetzung der Beitrags- und Finanzordnung
 - e) der Beschluss einer Satzungsänderung
 - f) der Beschluss zur Auflösung des Vereins
 - g) das Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder einzelne Mitglieder
 - h) sonstige durch die Satzung ausdrücklich zugewiesene Aufgaben
3. Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 20% der Mitglieder es schriftlich beantragen.
4. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wählt diese aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
5. Der 1. und 2. Vorstandsvorsitzende sowie zwei Kassenprüfer werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist möglich.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meistens Stimmen erhielten.

Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zu nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist unzulässig.

Die Kassenprüfer führen eine zumindest stichprobenhafte Überprüfung der Jahresabrechnung durch und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

6. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, sofern kein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt. Stimmenenthaltungen werden bei der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Über die Zulässigkeit nicht fristgerecht gestellter Anträge (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt der zugelassenen Dringlichkeitsanträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.
8. Von jeder Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von Vorstandsvorsitzendem und Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt zu machen.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt und besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - einem weiteren Vorstandsmitglied. Dieses sollte ein Mitarbeiter/in der Kindertagesstätte Zwergenland GuG sein.
 - sowie einem durch den Träger der Kindertagesstätte benannten Trägervertreter.
2. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der in 8.1 genannten Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung, Einberufung der Mitgliederversammlung und Umsetzung der Beschlüsse
 - Buchführung
 - Erstellung eines Jahresberichts
 - Entscheidung über Aufnahmeanträge und Ausschluss von Mitgliedern
 - Entscheidung über die zweckmäßige Verwendung der Mittel gemäß Satzung
4. Die Aufnahme von Darlehen durch den Vorstand ohne vorherigen Beschluss der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.
5. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand führt regelmäßig Sitzungen durch.
7. Über diese ist unter Angabe der Teilnehmer, der Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse ein Protokoll zu fertigen, welches von den Teilnehmern zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle den Mitgliedern zur Einsicht zugänglich zu verwahren ist.

8. Die Vorstandssitzung kann durch jedes Vorstandsmitglied durch schriftliche Einladung mit einer Frist von sieben Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Im Einvernehmen der Vorstandmitglieder kann auf die Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
9. Der Vorstand entscheidet einmütig. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligt ist.

§9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt ist. Der Einladung ist sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
3. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.
4. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind der Vorsitzende und der Kassenführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Trägerschaft der Kindertagesstätte Zwergenland gUG, Jesuitenstr. 12, 52062 Aachen zu. Diese hat das verbleibende Vermögen ausschließlich für gemeinnützig zu verwenden.

§11 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§12 Gerichtsstand

Gerichtsstand/Erfüllungsort ist Aachen.

§13 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 06.07.2015 bestätigt. Sie erhält mit diesem Datum ihre Gültigkeit für die Arbeit des Vereins.

Unterschrift der Gründungsmitglieder:

Aachen, 06.07.2015